

Gemeindeversammlung Einwohnergemeinde

Donnerstag, 22. Oktober 2026, 20 Uhr
Wehrlinhalte



Traktanden

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2026

Totalrevision Feuerwehrreglement

Projektierungskredit Sanierung und Umnutzung Däge-Lädeli

Antrag nach § 68 Gemeindegesetz betreffend Finanzkompetenz des Gemeinderats

Informationen aus dem Gemeinderat

Diverses

Ausklang beim gemeinsamen Apéro

1

Protokoll der
Gemeindever-
sammlung vom
18. Juni 2026

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2026

An der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2026 wurden folgende Beschlüsse gefällt:

1. Protokollgenehmigung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2025 wird genehmigt.

2. Aufgaben- und Finanzplan, Jahresrechnung 2025

- Die Leistungsrechnung 2025 mit einem Minus von 3'085'766 Franken wird genehmigt.
- Die Investitionsrechnung 2025 mit Nettoinvestitionen von 5'107'354 Franken wird genehmigt.
- Vom Bericht der Rechnungsprüfungskommission wird Kenntnis genommen.
- Vom Bericht der Geschäftsprüfungskommission wird Kenntnis genommen.

3. Schlussrechnung Baukredit Sanierung Turnhallendach Thomasgarten

Die Schlussabrechnung über den Baukredit Sanierung Turnhallendach Thomasgarten in Höhe von 1'282'379.30 Franken wird genehmigt.

Schluss der Versammlung: 21.30 Uhr

Hinweis

Das nicht anonymisierte Protokoll der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2026 kann während der Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Das anonymisierte Protokoll kann während der Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden (Telefon 061 405 44 44, Nadine Künzler oder Angela Furrer). Zudem ist das anonymisierte Protokoll auf der Gemeindewebsite www.oberwil.ch unter Gemeindeversammlung als Download vorhanden.

Nächste Gemeindeversammlungen

Donnerstag, 10. Dezember 2026 um 20 Uhr in der Wehrlinhalle

Donnerstag, 17. Dezember 2026 um 19 Uhr in der Aula des Gymnasiums

1. Ausgangslage

Das Feuerwehrreglement der Gemeinde Oberwil aus dem Jahr 2014 soll den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Zudem soll das Reglement nur noch die wesentlichen Bestimmungen enthalten. Untergeordnete Belange sollen künftig in einer Verordnung geregelt werden und könnten so einfacher an geänderte Verhältnisse angepasst werden. Zu diesem Zweck sind einige Bestimmungen vom Reglement in die Verordnung verschoben worden. Das Reglement wird dadurch erheblich verschlankt. Das revidierte Reglement und die neu geschaffene Verordnung sind der Feuerwehrkommission zur Vernehmlassung unterbreitet worden. Die Finanz- und Kirchendirektion (FKD) hat den Revisionsentwurf vorgeprüft und dessen Genehmigung in Aussicht gestellt.

2. Wesentliche inhaltliche Änderungen

§ 4 Dienstpflicht

Der Kreis der Feuerwehrdienstpflichtigen wird präzisiert und an die Definition gemäss § 17 des kantonalen Gesetzes über die Feuerwehr (FWG, SGS 760) angepasst. Mit der Anhebung der Dienstpflicht von 42 auf 45 Jahre soll der Bestand der Feuerwehr gesichert und die Einsatzbereitschaft des Tagespiketts gewährleistet werden. Es soll neu eine Begrenzung der Verlängerungsmöglichkeit der Dienstpflicht eingeführt werden. Künftig sollen Angehörige der Feuerwehr maximal vier Jahre über die Altersgrenze hinaus in der Feuerwehr verbleiben dürfen. Gesuche um Dispensationen und Entlassungen vom Feuerwehrdienst sollen jederzeit und nicht mehr nur per Ende Jahr eingereicht werden können. Entscheide zu Dispensation und Entlassung durch den Kommandanten sind auf jeden Termin hin möglich. Es kommt immer wieder vor, dass Angehörige der Feuerwehr einzelnen oder mehreren Feuerwehrrübungen fernbleiben. Zur Erfüllung der Übungspflicht gemäss Kommandoakten des Feuerwehr-Inspektorats beider Basel soll definiert werden, ab wann die persönliche Dienstleistung als erfüllt gilt. In der Regel sollen 80 Prozent der obligatorischen Übungsstunden besucht werden, mindestens aber 60 Prozent. Wer weniger Übungen besucht, bezahlt die Ersatzabgabe für das betreffende Jahr (vgl. § 13).

§ 5 Rekrutierung

Die Tauglichkeit von Personen, die Feuerwehrdienst leisten möchten, ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Wegen der Erhöhung der Dienstpflicht auf 45 Jahre wird neu festgehalten, dass Feuerwehrdienstpflichtige nur bis zum Alter von 40 Jahren zur Rekrutierung aufgeboten werden. Die Strafbestimmung betreffend unentschuldigtes Nichterscheinen an der Rekrutierung wird in § 5 aufgehoben und neu bei den Strafen in § 21 aufgeführt.

§ 6 Befreiung von der persönlichen Dienstleistung

Es wird präzisiert, dass bestimmte Personen lediglich von der persönlichen Dienstleistung entbunden sind, nicht jedoch von der Dienstpflicht. Die Ersatzabgabe ist in diesen Fällen trotzdem geschuldet.

§ 7 Ersatzabgabe

Die Ersatzabgabepflicht von Eheleuten sowie von Partnerinnen und Partnern, welche mit einer Person im Haushalt leben, die persönlich Feuerwehrdienst leistet, wird bereits in § 8 Abs. 1 Buchstabe a geregelt, weshalb sie in § 7 gestrichen wird. Gemäss Vorprüfungsbescheid der FKD ist betreffend Bemessung der Ersatzabgabe zwingend eine Änderung vorzunehmen. Der Zweck der Feuerwehrrückersatzabgabe besteht darin, einen Ausgleich zwischen Dienstleistenden und Ersatzpflichtigen zu schaffen. Die Höhe der Ersatzabgabe hat sich deshalb daran zu bemessen, was zur Herbeiführung dieses Ausgleichs erforderlich ist. Es ist hingegen nicht Sinn der Ersatzabgabe, die durch den Betrieb der Feuerwehr entstehenden Kosten vollumfänglich abzudecken. Die Einnahmen aus der Ersatzabgabe dürfen zwar zur Deckung dieser Kosten verwendet werden, ihre Bemessung darf sich aber nicht nach den besagten Kosten richten. Andernfalls würde die Ersatzabgabe zu einer Zwecksteuer werden, was nicht zulässig ist. Bei der Beurteilung, mit welcher Ersatzabgabenhöhe dieser Ausgleich erreicht wird, kommt der Gemeindeversammlung ein gewisses Ermessen zu. Betreffend Bemessungsgrundlage ist zu berücksichtigen, dass die Ersatzabgabe höchstpersönlicher Natur ist. Da die Ersatzabgabe an die finanzielle Leistungsfähigkeit der ersatzabgabepflichtigen Person anknüpft, darf nur jenes Einkommen betrachtet werden, welches die ersatzabgabepflichtige Person erwirtschaftet hat. Das Einkommen anderer Personen darf nicht berücksichtigt werden, weshalb bei in ungetrennter

Hinweis

Die Totalrevision des Feuerwehrreglements kann über die Gemeinde-website www.oberwil.ch (Gemeindeversammlung vom 22. Oktober 2026) abgerufen oder während der Schalterstunden bei der Gemeindeverwaltung Oberwil (Hauptstrasse 24) bezogen werden.

Ehe lebenden Ehegatten nicht mehr auf das steuerbare Familieneinkommen abzustellen ist. Ein Blick auf andere Gemeinden zeigt, dass es verschiedene Regelungen betreffend Bemessung der Ersatzabgabe gibt. Gewisse Gemeinden stellen auf den Staatssteuerbetrag ab und andere auf den Gemeindesteuerbetrag. Gewisse Gemeinden berücksichtigen das Vermögen und die Kinderabzüge, andere nicht. Die Berechnungen mit diversen Modellen haben ergeben, dass die Bemessung der Ersatzabgabe anhand des Staatssteuerbetrags auf Grundlage des gesamten Einkommens, ohne Berücksichtigung des Vermögens und allfälliger Kinderabzüge, die überzeugendste Lösung darstellt. Die verschiedenen Berechnungen haben aufgezeigt, dass ein Abgabesatz von 3 Prozent der bisherigen Lösung am nächsten kommt. Dabei soll die Mindestabgabe von 100 Franken auf 200 Franken pro Person und Jahr erhöht werden. Gleichzeitig soll neu ein Höchstbetrag von 1'000 Franken pro Person und Jahr eingeführt werden. Für in ungetrennter Ehe oder Partnerschaft lebende Personen beträgt die Ersatzabgabe mindestens 400 Franken und höchstens 2'000 Franken gemeinsam pro Jahr. Unterliegt nur eine Ehepartnerin resp. ein Ehepartner oder eine eingetragene Partnerin resp. ein eingetragener Partner der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.

Neu wird direkt auf § 9 der Verordnung über die Feuerwehr (FWV, SGS 760.11) verwiesen, damit alle Fälle im Zusammenhang mit Zuzügen und Wegzügen umfasst sind. Dienstpflichtige, welche ein Entlassungsgesuch gemäss § 4 Abs. 5 gestellt haben, bezahlen die Ersatzabgabe für das entsprechende Jahr.

§ 8 Befreiung von der Ersatzabgabe

Neu soll aus Gründen der Praktikabilität eine Befreiung von der Ersatzabgabe aus körperlichen oder geistigen Gründen nur dann möglich sein, wenn eine IV-Rente bezogen wird. Die Entscheidungsbefugnis über das Gesuch betreffend Befreiung von der Ersatzabgabe wird vom Gemeinderat an die Gemeindeverwaltung delegiert.

§ 9 Obliegenheiten des Gemeinderates

Es soll die Grundlage geschaffen werden, künftig mehrere Fouriere oder Feldweibel ernennen zu können. Dadurch soll eine Arbeitsentlastung durch dieselbe Kompetenzstufe, z. B. durch ein Führungstandem, ermöglicht werden. Die Genehmigung des Übungsplans durch den Gemeinderat ist keine gelebte Praxis mehr, weshalb die Bestimmung aufgehoben wird. Der Gemeinderat verabschiedet das Budget der Feuerwehr und entscheidet somit indirekt über Beschaffungen. Der Beschluss über die Anschaffung der Ausrüstung muss deshalb nicht mehr ausdrücklich erwähnt werden. Die Ahndung der Straffälle wird neu separat aufgeführt, da künftig deutlicher zwischen Disziplarmassnahmen und Strafen unterschieden wird.

§ 10 Obliegenheiten der Feuerwehrkommission

In Zukunft soll die Wahl der Korporale und der Gefreiten vom Kommandanten vorgenommen werden können.

Der Übungsplan wird vom Kommandanten erstellt. Die Feuerwehrkommission nimmt den Übungsplan nur noch zur Kenntnis.

Die weiteren Bestimmungen zur Organisation werden in die Verordnung überführt.

§ 12 Ausbildung und Übungsbetrieb

Die Ausführungsbestimmungen zur Ausbildung und zum Übungsbetrieb werden mehrheitlich in der Verordnung geregelt. Im Reglement sind nur noch die wichtigsten Bestimmungen enthalten.

§ 13 Absenzen

In dieser Bestimmung werden die Folgen von Absenzen geregelt. Wer weniger als 60 Prozent der obligatorischen Übungen des Jahres besucht hat, bezahlt die Ersatzabgabe für das betreffende Jahr (vgl. § 4 Abs. 6 Buchstabe a.). Zudem können Disziplarmassnahmen verhängt werden, wenn keine genügende Entschuldigung für die Absenz vorliegt (vgl. § 20).

§ 14 Einsatzkosten

Die Bestimmung wird angepasst, da die Ersatzpflicht der Einsatzkosten bereits im kantonalen Gesetz über die Feuerwehr geregelt ist (vgl. § 7, § 10 und § 13 FWG). Neu soll bereits der erste Fehlalarm, bei dem die Feuerwehr ausrücken muss, kostenpflichtig sein. Damit soll dem Verursacherprinzip besser Rechnung getragen und zugleich ein finanzieller Anreiz geschaffen werden, Fehlalarme möglichst zu vermeiden.

§ 15 Qualitätssicherung der Einsatzkoordination

Neu soll der Gemeinderat eine Verordnung erlassen können, um die Qualitätssicherung der Einsatzkoordination mittels Videodaten zu ermöglichen. Im Anschluss an die Feuerwehr-Einsätze sollen die Ausfahrzeiten der Feuerwehrfahrzeuge mittels Videodaten abgefragt werden können, um im Einsatzjournal zu rapportieren, wie viele Minuten nach Alarmeingang die Fahrzeuge ausgerückt sind. Zudem sollen die Videodaten zur Registrierung der Ankunftszeiten der Angehörigen der Feuerwehr im Magazin bei Inspektions- oder Alarmübungen verwendet werden können. Diese Kennzahlen sind wichtige Indikatoren zur Erfüllung des vorgeschriebenen Schutzziels und müssen der Gebäudeversicherung und dem Feuerwehrinspektorat angegeben werden. Für den Erlass der Verordnung ist gemäss Abklärung bei der Aufsichtsstelle Datenschutz eine Rechtsgrundlage im Feuerwehrreglement notwendig.

§ 17 Versicherung

Die Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbands wurde durch ein neues Versicherungskonzept abgelöst.

§ 18 Einsatzpläne

Gemäss § 2 Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetz (BNPG, SGS 761) richten sich die Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Brandschäden nach den Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF). Nach Art. 45 VKF-Brandschutznorm sind für Bauten mit erhöhter Gefährdung geeignete Massnahmen (wie Feuerwehreinsatzpläne, Alarmierungs- und Einsatzkonzepte usw.) zu planen, damit die zuständige Feuerwehr rasch alarmiert und eingesetzt werden kann. Sind Einsatzpläne vorgeschrieben, sollen diese der Feuerwehr Oberwil eingereicht werden müssen.

§ 19 Schlüsselhülsen

Für Objekte, für welche Einsatzpläne zu erstellen sind, oder welche über Gefahrenmeldeanlagen verfügen, soll die Feuerwehr neu das Setzen von mindestens einer Schlüsselhülse auf Kosten der Eigentümerschaft verlangen können.

§ 20 Disziplinarrecht

Gemäss hängiger Teilrevision des kantonalen Gesetzes über die Feuerwehr soll mit § 24a eine Grundlage für das bereits heute in den Gemeinden weit verbreitete Disziplinarrecht im Feuerwehrwesen geschaffen werden. Dabei sind im kommunalen Feuerwehrreglement neu die Disziplinarfehler ausdrücklich zu bezeichnen. Im Reglement wird neu vorgesehen, dass der Feuerwehrkommandant eine Disziplinarmassnahme anordnen kann, welche mittels Beschwerde an den Gemeinderat weitergezogen werden kann.

§ 21 Strafen

In dieser Bestimmung wird das strafbare Verhalten gemäss den bisherigen §§ 5 und 40 neu definiert und zusammengefasst.

§ 22 Rechtsmittel

Es soll vermieden werden, im Reglement den Ablauf des Bussenverfahrens zu wiederholen. Es genügt ein Verweis auf das Gemeindegesetz und das Organisations- und Verwaltungsreglement, in welchem das Bussenverfahren geregelt ist.

§ 23 Übergangsbestimmungen

Dienstpflichtige, welche im Jahr des Inkrafttretens des revidierten Reglements 40 Jahre alt werden oder älter sind, sollen im Sinn eines Übergangs nur bis zum 42. Altersjahr dienstpflichtig bleiben und nicht bis zum 45. Altersjahr.

3. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

://: Der Totalrevision des Feuerwehrreglements wird zugestimmt.

Projektierungskredit Sanierung und Umnutzung Däge-Lädeli

1. Ausgangslage

Das Däge-Lädeli wurde um 1850 erbaut und liegt in der heutigen Kernzone. Im Zonenplan ist das Gebäude als erhaltenswert eingestuft. Bereits im 19. Jahrhundert befand sich in der Liegenschaft ein Dorfladen, geführt von der Familie Döblin, später von der Familie Degen (daher der Name «Däge-Lädeli»). Die Inhaber besaßen lange Zeit das Salzmonopol im Leimental. Später wechselte der Dorfladen mehrfach die Hand und wurde zeitweise mit einem Bistro betrieben. Während der Corona-Pandemie diente die Liegenschaft als Testcenter. Seit 2016 wird ein Teil des Gebäudes von der Brauereigenossenschaft Waldschlössli genutzt; im Laufe dieses Jahres startete der Gewerbeverband im Däge-Lädeli die Zwischennutzung «MehrWärt».

2. Erwägungen

Im Rahmen des Neubaus des Gemeindehauses Oberwil wurde definiert, die benachbarte Liegenschaft Däge-Lädeli an der Hauptstrasse 20 zu sanieren und einer neuen Nutzung zuzuführen. Mit dem Rückbau der in den 1950er-Jahren erstellten Anbauten und der Instandsetzung der ursprünglichen Bausubstanz soll die historische Identität des Gebäudes wieder stärker hervortreten und eine zeitgemässe Nutzung ermöglicht werden. Dadurch wird der ehemalige Vorplatz des Ökonomiegebäudes wieder freigespielt. Die Fläche kann entsiegelt, begrünt und künftig als attraktiver Aussenbereich vor dem Mehrzweckraum genutzt werden. Die Aufwertung des Gebäudes und seines unmittelbaren Umfelds stärkt den ortsbildprägenden Charakter des Däge-Lädeli neben dem Gemeindehaus und schafft als öffentlicher Begegnungsort einen Mehrwert für die Einwohnerinnen und Einwohner von Oberwil.

Im Erdgeschoss ist die Einrichtung eines öffentlich zugänglichen Cafés als Begegnungsort für die Bevölkerung vorgesehen. Dieses trägt zugleich zur Belebung des Platzes zwischen dem Däge-Lädeli und dem Gemeindehaus bei. Ergänzend entsteht ein multifunktional nutzbarer Raum, der flexibel auf zukünftige Bedürfnisse reagieren und bei Bedarf weiterentwickelt werden kann (z. B. kulturelle Anlässe). Gleichzeitig werden die heutigen Anforderungen an Gebäudestandard, Energieeffizienz und Nachhaltigkeit berücksichtigt.

Im Zuge der Machbarkeitsstudie wurden Bestandsbegehungen durchgeführt und die Bausubstanz untersucht. Dabei zeigte sich, dass rund 80 Prozent der Dachkonstruktion erneuert werden müssten und eine partielle Sanierung daher weder technisch sinnvoll noch wirtschaftlich vertretbar ist. Zusätzlich sind Verstärkungsmassnahmen an der Tragstruktur erforderlich, insbesondere die Ertüchtigung der Giebelwände sowie die statische Sicherung der Aussenwände mittels Ringanker.

Unter Berücksichtigung von Gebrauchstauglichkeit, Dauerhaftigkeit und Wirtschaftlichkeit ist deshalb ein neuer Sichtdachstuhl vorgesehen. Dieser orientiert sich in Geometrie und Erscheinungsbild am historischen Bestand und erfüllt zugleich die heutigen statischen, konstruktiven und bauphysikalischen Anforderungen.

Gemäss Machbarkeitsstudie belaufen sich die Gesamtkosten auf 2.98 Mio. Franken inkl. MwSt. Die Kostengenauigkeit beträgt im aktuellen Projektstand (Projektstudie) ± 25 Prozent.

Bei Zustimmung zum Projektierungskredit wird das Bauprojekt einschliesslich Kostenvoranschlag bis Juni 2027 zur Beschlussfassung des Baukredits vorbereitet. Die Behandlung des Baukredits ist an der Gemeindeversammlung im Herbst 2027 vorgesehen. Vorbehaltlich der Genehmigung des Baukredits sowie der erforderlichen Bewilligungen ist der Baubeginn ab Mai 2028. Die Fertigstellung des Projekts ist für Juli 2029 geplant. Der Gemeinderat ist sich der angespannten finanziellen Lage bewusst. Dennoch ist er überzeugt, dass dieses zentrale Projekt einen grossen Mehrwert für das Dorf schafft.

3. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

://: Dem Planungskredit von 450'000 Franken inkl. Mehrwertsteuer für das Projekt Sanierung und Umnutzung des Däge-Lädeli bis zum Abschluss der SIA-Phase 41 (Submission) wird zugestimmt.

Antrag nach § 68 Gemeindegesetz betreffend Finanzkompetenz des Gemeinderats

Traktandum

4

Antrag nach § 68
Gemeindegesetz
betreffend Finanz-
kompetenz des
Gemeinderats

1. Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2026 reichte Marc Schoeffel den folgenden Antrag ein:

Antrag zu Finanzkompetenzen des Gemeinderates Oberwil

Gestützt auf § 68 des Gemeindegesetzes Basel-Landschaft stelle ich folgenden Antrag:

Finanzkompetenzen breiter abstützen

1. *Die Finanzkompetenzen des Gemeinderates gemäss § 28 der Gemeindeordnung werden um 50% reduziert. Die Reduktion gilt für sämtliche in § 28 festgelegten Kompetenzsummen – namentlich sowohl für neue einmalige als auch für neue jährlich wiederkehrende, nicht gebundene Ausgaben.*

2. *Die Gemeindeordnung ist entsprechend anzupassen und der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.*

Begründung

Die Finanzkompetenzen des Gemeinderates sind ein zentrales Instrument für eine effiziente Führung der Gemeinde. Gleichzeitig erfordern sie ein hohes Mass an Sorgfalt, Transparenz und nachhaltigem Mitteleinsatz. In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass die heutige Höhe der Finanzkompetenzen wiederholt zu Entscheidungen geführt hat, deren finanzielle Auswirkungen nicht im erwarteten Verhältnis zum Nutzen standen.

Eine Anpassung der Finanzkompetenzen würde dazu beitragen, grössere finanzielle Verpflichtungen politisch breiter abzustützen, die strategische Kontrolle zu verbessern und das Vertrauen der Bevölkerung in die finanzielle Steuerung der Gemeinde zu stärken.

2. Erwägungen

Gemäss § 68 Gemeindegesetz (GemG) kann der oder die Stimmberechtigte nach der Behandlung der angekündigten Geschäfte zu Gegenständen, die nicht im Geschäftsverzeichnis stehen, Anträge stellen, sofern diese in die Befugnis der Gemeindeversammlung fallen. Solche Anträge können auch vor der Versammlung schriftlich dem Gemeinderat eingereicht werden. Ist dies geschehen, so setzt der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin die Versammlung hievon in Kenntnis. Der Gemeinderat arbeitet eine Vorlage über die Anträge aus. Er kann auch vorerst auf eine Vorlage verzichten und die Anträge an der folgenden Gemeindeversammlung zur Erheblicherklärung unterbreiten. Er unterbreitet die Vorlage über die Anträge oder über die erheblich erklärten Anträge innerhalb eines halben Jahres der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung. Die Vorlage ist so rechtzeitig zu unterbreiten, dass ihr Zweck nicht vereitelt wird. Er kann zu jedem Antrag einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Der selbständige Antrag gemäss § 68 GemG ist nur möglich zu Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen. Andernfalls wäre die im Gemeindegesetz vorgesehene Zuständigkeitsordnung verletzt. Die Gemeindeversammlung ist nach § 47 Abs. 1 GemG befugt, eine Gemeindeordnung zu erlassen. Diese regelt gemäss § 45 Abs. 1 GemG die grundlegende Organisation der Einwohnergemeinde. Die Finanzkompetenzen des Gemeinderats sind in § 28 Gemeindeordnung festgehalten. Demnach kann der Gemeinderat über folgende Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a) aa. ungebundene Ausgaben pro Jahr: max. 2 % der Gesamtausgaben der Erfolgsrechnung (Basis: Budget des laufenden Jahres)
- bb. ungebundene Ausgaben im Einzelfall: 2 ‰ der Gesamtausgaben der Erfolgsrechnung (Basis: Budget des laufenden Jahres)
- b) Erwerb von Grundstücken: CHF 2'500'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- c) Veräusserung von Grundstücken: CHF 1'000'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag
- d) Errichtung und Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde: CHF 100'000.-- Baurechtszins als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

Die Gemeindeversammlung ist zuständig, über die beantragte Reduktion der Finanzkompetenzen des Gemeinderats in der Gemeindeordnung einen Beschluss zu fassen. Dabei sind keine kantonalen Mindest- oder Maximalbeträge zu beachten. Den Gemeinden kommt diesbezüglich eine gewisse Autonomie zu. Dementsprechend unterschiedlich sind die entsprechenden Regelungen in den anderen Gemeinden.

Im Oktober 2023 wurde an der Urne die Teilrevision der Gemeindeordnung angenommen. Dabei wurden unter anderem einzelne Finanzkompetenzen erhöht. Insbesondere wurden die seit vielen Jahren nicht mehr aktualisierten Limiten in Frankenbeträgen den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Die prozentualen Höchstbeträge von 2 % und 2 ‰ der Gesamtausgaben der Erfolgsrechnung blieben jedoch unverändert.

Die Finanzkompetenzen des Gemeinderates kommen insbesondere dann zum Tragen, wenn unvorhergesehene und dringliche Ereignisse eintreten, die unkompliziert und zeitnah im Interesse der Gemeinde abgewickelt werden sollen und nicht im Rahmen des ordentlichen Leistungsbudgets bewältigt werden können.

Mit einer Halbierung der Finanzkompetenzen würde der Handlungsspielraum des Gemeinderates erheblich eingeschränkt. Schnelle Entscheidungen bei Investitionen und dringenden Projekten wären erschwert oder nicht mehr möglich. Der Gemeinderat könnte auf unvorhergesehene Ereignisse weniger effizient reagieren, und seine strategische Verantwortung sowie seine Handlungsfähigkeit würden geschwächt.

Zu beachten ist auch, dass oft ein grosser Teil der Ausgaben, welche vom Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenz getätigt werden, den Bereich Schule betrifft.

Da der Gemeinderat das Anliegen nicht unterstützt, hat er vorerst auf eine Vorlage verzichtet und unterbreitet den Antrag der Gemeindeversammlung zur Nichterheblich-Erklärung.

4. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

://: Der Antrag nach § 68 Gemeindegesetz von Marc Schoeffel betreffend Finanzkompetenz des Gemeinderats wird als nicht erheblich erklärt.